



Abwägung der von Behörden und TÖB eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen zum BP Nr. 5511 -Platzer Höhenweg- 2. Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Aushang vom 12.10. bis 26.10.2015

Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird in der Synopse auf die jeweilige erste Abwägung in gleicher Sache verwiesen.

Stellungnahme					
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung und nach Themengruppen	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt	
	eingeg. am				bisherige
T1	19.10.15	<p>Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb, Postfach 100763, 47707 Krefeld</p> <p>Es wird darum gebeten folgende Hinweise in den BP Nr. 5511 -Platzer Höhenweg- zu übernehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder dort einzubauen. – Das Plangebiet liegt gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland in der Zone 0, Unterklasse R (Gebiete mit felsartigem Untergrund). 	<p>Die nachfolgenden Hinweise erfolgen in der 2. Offenlage erstmalig.</p> <p>Als allgemeine Vorschrift regelt der § 202 BauGB den Umgang mit dem Mutterboden unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans. Nach dem Grundsatz der planerischen Zurückhaltung wird daher auf einen weiteren Hinweis diesbezüglich im Anhang an die textlichen Festsetzungen verzichtet. Ein solcher erfolgt jedoch regelmäßig in der nachfolgenden Baugenehmigung.</p> <p>Die DIN 4149 : 2005 - 04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ ist in der Erdbebenzone Null nicht anzuwenden, d.h. der Grad der Erdbebengefährdung ist als so gering einzuschätzen, dass diese Norm nicht angewendet werden muss. Der Bebauungsplan lässt ausschließlich Wohngebäude bis zu 2 Geschossen zu, daher kann auch auf die Empfehlung der Autoren der DIN Norm für Gebäude besonderer Bedeutung entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren verzichtet werden.</p>	nein	
	23.10.15				nein
	07.04.14				

T2	26.10.15	Rheinisch-Bergischer Kreis, Abt. 67 Planung und Landschaftsschutz, Postfach 200450 51434 Bergisch Gladbach	<p>Der seit 2008 geltende Landschaftsplan Südkreis geht mit seinen Darstellungen direkt an den bebauten Siedlungsbereich von Moitzfeld heran. Der BP Nr. 5511 -Platzer Höhenweg- liegt im Bereich des Landschaftsschutzgebiets „Bergische Hochfläche“. Hieraus ergibt sich ein Zielsetzungskonflikt mit dem Regionalplan, der an gleicher Stelle einen „allgemeinem Siedlungsbereich (ASB)“ darstellt. Im Rahmen der Anpassungsabfrage zur FNP-Änderung Nr. 177 / 5511 -Platzer Höhenweg- wurden von Seiten der Unteren Landschaftsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Umwandlung in Wohnbaufläche geltend gemacht. Das Plangebiet umfasst lediglich einen kleinen Teil einer privat genutzten Pferdeweide. In der Abwägung wird daher unter Achtung wesentlicher Entwicklungsziele des Landschaftsplanes der Schaffung von Wohnflächen Vorrang gegeben. Mit Inkrafttreten des BP Nr. 5511 -Platzer Höhenweg- treten gemäß § 29 LG NRW widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.</p>	
	per mail 26.10.15			
	05.06.15 25.04.14	<p>Untere Landschaftsbehörde Es wird darauf hingewiesen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Landschaftsplan Südkreis, für den Änderungsbereich das Landschaftsschutzgebiet „Bergische Hochfläche“ ausweist. - Unter Würdigung der Darstellung des Bebauungsplangebietes im Regionalplan als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine bauliche Erschließung dieses Bereiches geltend gemacht. <p>– Die Erhaltung der straßenbegleitenden Baumreihe und die geplante Einbindung in das Landschaftsbild werden ausdrücklich begrüßt.</p> <p>– Der Funktionale Bezug der Kompensationsmaßnahme in Oberhombach ist gegeben.</p> <p>– Kritisch wird der Verzicht auf die Entwicklung des Siefens als Kompensationsmaßnahme beurteilt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der vorhandene Siefenkopf wurde als ein typischer bergischer Landschaftsbestandteil zur Offenlage aus dem Plangebiet herausgenommen. Im BP-Verfahren wurden u.a. Kompensationsmaßnahmen in der Siefenursprungsmulde geprüft. Nachdem die Eigentümerin einer Auszäunung der Maßnahme nicht zugestimmt hat, wurde die Maßnahme auf die Pflanzung von 5 Erlen beschränkt.</p>	<p>ja</p> <p>teilweise</p>

		<p>Es wird angeregt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die im Fachbeitrag Umwelt vorgesehenen Monitoringmaßnahmen verbindlich zu machen <p>Artenschutz Keine Artenschutz relevanten Veränderungen gegenüber der 1. Offenlage</p> <p>Untere Umweltschutzbehörde Boden- und Grundwasser Es wird darauf hingewiesen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich im Planbereich besonders schutzwürdige Böden befinden, deren natürliche Bodenfunktionen durch die Planung erheblich beeinträchtigt werden. - das hydrogeologische Gutachten keine bodenphysikalischen Kennwerte enthält und damit auf seiner Basis keine Aussagen zur Schutzwürdigkeit des Bodens gemacht werden können. - eine frühere ackerbauliche Nutzung nicht zur Reduzierung der Schutzwürdigkeit des Bodens führt. 	<p>Es gibt keine rechtlichen Vorgaben zur Überwachung der Monitoringmaßnahmen. Bei der Stadt Bergisch Gladbach geschieht diese im Rahmen regelmäßiger Untersuchungen der Unterhaltungsträger, z.B. des Milchbornbaches.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Umweltbericht wird die Schutzwürdigkeit der vorhandenen Böden im Plangebiet nicht "in Abrede gestellt", sondern vielmehr darauf hingewiesen, dass entgegen der Bodenfunktionskartierung des RBK bereits Änderungen der natürlichen Bodentypen durch langjährige landwirtschaftliche Nutzung eingetreten sind. Dies wird aus den Bohrergebnissen der hydrologischen Untersuchungen deutlich. Es erscheint zwar richtig, dass eine ackerbauliche Nutzung nicht unbedingt zu einer Reduzierung der Schutzwürdigkeit führt, jedoch ergeben sich aus einer solchen Nutzung (Pflugtätigkeit, Düngung) in jedem Fall Änderungen des Bodengefüges und somit auch anderer physikalischer und chemischer Bodenfunktionen (Bodenwasserhaushalt, Bodennährstoffe) und somit Veränderungen der Bodentypologie aus bodenkundlicher Sicht. Erschwerend kommen die nunmehr noch durchgeführten bodendenkmalpflegerischen Untersuchungen in weiten Teilen des Plangebietes hinzu. Es ist im Abschlussbericht des LVR von einem "lagenweisen, verdichteten Wiedereinbau" des Bodens die Rede, was zu erneuten Störungen der vorhandenen Bodenfunktionen geführt haben dürfte. Die festgestellten partiellen Auffüllungen aus Ziegelmaterialien sind ebenso ein Beleg für anthropogene Veränderungen des Oberbodens. Insofern ist aus Sicht des Bodenschutzes zumindest von einer deutlich verringerten Schutzwürdigkeit der vorhandenen Böden auszugehen, wodurch der Vorsorgegrundsatz nach § 1 Abs. 1 LBodSchG nur bedingt greift.</p>	<p>nein</p> <p>nein</p>
--	--	--	---	-------------------------

		<p>– das Maß der multifunktionalen Kompensationsmaßnahme Oberhombach ausschließlich aus der Biotopbewertung abgeleitet ist.</p> <p>Immissionsschutz keine Bedenken</p> <p>Kreisstraßen und Verkehr keine Bedenken</p>	<p>Für die vorgesehenen multifunktionalen Ausgleichsmaßnahmen im Ausgleichsgebiet Oberhombach, denen grundsätzlich seitens des RBK fachlich zugestimmt wird, ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Ausgleichsgebiet auch eine flächenhaft ausreichende Verbesserung der dortigen Böden durch die vorgesehene Umnutzung darstellt.</p> <p>Gerade für eine Extensivierung vormals intensiv landwirtschaftlich genutzter Böden ergeben sich durch eine Verringerung der mechanischen Belastungen (Pflugtätigkeiten, Viehtritt) langfristig Verbesserungen der physikalischen Bodenfunktionen. Eine Verbesserung ergibt sich auch durch den Wegfall der Düngung eine Änderung des Bodenchemismus. Insofern können die dortigen Maßnahmen als Ausgleich für den Eingriff gewertet werden, was nach erneuter Rücksprache mit dem RBK einvernehmlich festgestellt wurde.</p> <p>Rechtlich verbindliche Vorgaben zur quantitativen Ermittlung erheblicher Auswirkungen auf das Schutzgut Boden existieren nicht. In den verschiedenen Leitfäden der einzelnen Bundesländer herrschen verbal-argumentative Bewertungen zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs vor. Aus Gründen des Vertrauensschutzes wird das Verfahren zum BP Nr. 5511 - Platzer Höhenweg- nach dem bisher zwischen Kreis und Stadt vereinbarten Verfahren zu Ende geführt.</p>	<p>ja</p> <p>nein</p>